

Kurztitel

Finanzkonglomeratengesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 70/2004 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 184/2013

§/Artikel/Anlage

§ 11a

Inkrafttretensdatum

01.01.2014

Text**Stresstests**

§ 11a. Die FMA hat als die für die zusätzliche Beaufsichtigung zuständige Behörde angemessene und regelmäßige Stresstests bei Finanzkonglomeraten durchzuführen. Die FMA hat als die für die zusätzliche Beaufsichtigung zuständige Behörde die Ergebnisse unionsweiter Stresstests gemäß Art. 9b Abs. 2 der Richtlinie 2002/87/EG dem Gemeinsamen Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden mitzuteilen.